



Liebe Mitglieder des Botanischen Vereins, Sie können Spenden und Mitgliedsbeiträge steuerlich absetzen. Bis 300 € benötigen Sie dafür keine individuell ausgestellte Empfangsbestätigung des Vereins. Sie können vielmehr Ihren Einzahlungsbeleg (bzw. Kontoauszug) zusammen mit der unten stehenden Erklärung bei Ihrem Finanzamt einreichen.

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: ☐ Mitgliedsbeitrag ☐ Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden: _____

Betrag der Zuwendung (EUR): _____

(in Worten:) _____

Tag/Jahr der Zuwendung: _____

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☒

Wir sind wegen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I, Steuernummer 27/640/53720, vom 16.10.2023 für die Jahre 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke (Wissenschaft und Forschung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz und Volks- und Berufsbildung) im Sinne des § 52 Abs. 2 Nrn. 1, 7, 8 Abgabenordnung verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).